

**Zusammenfassung der Deutschlandfunk-Sendung vom 02.08.2015 von Peter Kreysler:
„Wie TTIP mit Fakten hantiert“¹**

1. Offizielle Verlautbarungen: Die europäischen Standards werden nicht abgesenkt.
2. Mit TTIP soll ein "Regulatorischer Rat" von Handelsexperten der EU und USA eingerichtet werden, an dem auch Konzernvertreter beteiligt sein sollen. Er soll prüfen, ob neue Gesetze und Regulierungen ein "Handelshemmnis" darstellen. Damit hätte z.B. die US-Seite Mitsprache bei EU-Gesetzen. In Positionspapieren führender Wirtschaftsverbände (Business Europe, US-Chamber of Commerce) findet sich ebenfalls die Forderung nach einem solchen "Regulatorischen Rat", um selbst "Co-Gesetzgeber" (sic!) zu werden.
3. Doch bereits das Verdrängen des Vorsorgeprinzips durch "wissenschaftlich basierte" ("science based") Zulassungsverfahren könnte den Schutz der öffentlichen Gesundheit einschränken, Beispiel: das Pestizid Atrazin ist in der EU verboten, in den USA noch immer erlaubt (2013: Einsatz von 33 Mio. kg in US-Landwirtschaft).
4. Der Biologe Tyrone Hayes von einer kalifornischen Universität hat im Auftrag des Atrazin-Herstellers eine Untersuchung zur Wirkung auf Fröschen angestellt und dabei herausgefunden, dass männliche Frösche z.T. so stark verweiblichten, dass sie sogar Froschlaich produzierten. Anschließend hinderte der Atrazin-Hersteller den Biologen die Ergebnisse zu veröffentlichen, drängte zur Manipulation der Ergebnisse und startete eine PR-Gegenkampagne mit eigenen Wissenschaftlern und eigenen Forschungsergebnissen, die besagten, dass die Untersuchungen des Biologen nicht reproduzierbar seien.
5. Das US-Nachsorgeprinzip erfordert einen "Proof of Harm", bevor ein Stoff verboten werden kann. In der EU erlaubt das Vorsorgeprinzip dagegen ein Verbot, wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Das Nachsorgeprinzip wird inzwischen als "wissenschaftlich basierter" Ansatz bezeichnet. Dieser findet sich bereits im CETA-Abkommen bei der Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen.
6. Es gibt weitere Beispiele für verschleppte Verbote wie z.B. bei der Wirkung von gentechnisch verändertem Mais MO 810 auf Honigbienen. Die Einführung eines „wissenschaftlich basierten“ Zulassungsverfahrens hätte Folgen für die Zulassung von Gentechnik in der EU generell.
7. Selbst wenn trotz dieser Hürden ein unanfechtbarer Nachweis der Schädlichkeit eines Stoffes gelänge, müsste ein Verbot dem "Regulatorischen Rat" zur Prüfung der wirtschaftlichen Folgen eines Verbotes vorgelegt werden.
8. Selbst wenn ein geplantes Verbot den Regulatorischen Rat passieren sollte, wäre zu bedenken, welche Folgen die Investor-Staats-Klagemöglichkeiten (ISDS) auf zukünftig entgangene Konzerngewinne mit sich brächten.

¹<http://www.deutschlandfunk.de/wissenschaft-im-brennpunkt.739.de.html>; vgl. auch die TTIP-Reportage von Peter Kreysler (Stand Juli 2015): http://www.martin-haeusling.eu/images/TTIP_Reportage_WEB.pdf